

Satzung

über die Veränderungssperre für das Bebauungsgebiet „Hauptstraße-Ost“ der Ortsgemeinde Barbelroth vom 11.01.2007

Aufgrund der §§ 14 Absatz 1 und 16 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), neugefasst durch Bek. Vom 23.09.2004 (BGBl. I 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. September 2006 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2006 (GVBl. S. 57) hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Barbelroth am 19. Dezember 2006 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hauptstraße-Ost“ wird die Veränderungssperre um ein Jahr verlängert. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Plan-Nr. 24, 25, 25/2, 26 sowie 26/2 und wird im Westen von der Hauptstraße sowie im Osten vom Wirtschaftsweg Plan-Nr. 315/4 begrenzt.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre nach § 1 dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden, erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Barbelroth oder der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Ortsgemeinde Barbelroth oder der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

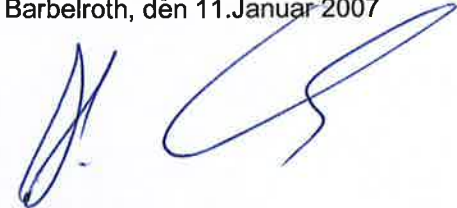
§ 24 Absatz 6 GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

§ 5

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt am 28.07.2007 oder, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) ein Bebauungsplan in Kraft getreten ist, außer Kraft.

Barbelroth, den 11. Januar 2007



(Kuhn)
Ortsbürgermeister